WSE Wasserverband Strausberg-Erkner www.w-s-e.de

Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/6
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Kaufmännische Leitung

Betreff:
Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung –

Beschlussvorschlag:
Die Verbandsversammlung beschließt die Allgemeinen Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung – wie folgt: siehe Anlage.

Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
Verbandssatzung, § 6

Behandelt durch:
Vorstand

am:

Sachdarstellung/Begründung:

- Veranlassung/Sachverhalt –

Die Allgemeinen Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung in der seit dem 01.01.2025 gültigen Version regeln die vom Verband zu erhebenden Preise im Kontext der Trinkwasserversorgung.

- Anpassung Trinkwassermengenpreis –

Der derzeit geltende Arbeitspreis für Trinkwasser beträgt 1,10 €/m³ (netto) und wird auf die jeweils abzurechnende Trinkwassermenge erhoben. Auf Grundlage der aktuellen Kalkulation für den Zeitraum 2027 wurde der zur Finanzierung der Trinkwasserversorgung erforderliche Arbeitspreis neu ermittelt. Dabei wurden für den Kalkulationszeitraum die voraussichtlichen Kosten der Leistungserbringung, kalkulatorischen Kosten, die über die übrigen Preisbestandteile zu erzielenden Erlöse sowie die erwarteten abrechnungsrelevanten Trinkwassermengen berücksichtigt.

Im Ergebnis weist die Kalkulation einen erforderlichen Arbeitspreis von 1,62 €/m³ (netto) aus. Gegenüber dem bisherigen Arbeitspreis entspricht dies einer Veränderung um 0,52 €/m³ (netto) beziehungsweise 47,3 Prozent.

Maßgeblich für die Anpassung sind insbesondere ein gestiegener Personal- und Materialaufwand, ein Anstieg der kalkulatorischen Kosten aber auch die Erhöhung des Grundwasserentnahmentgeltes zum 01.01.2027.

Darüber hinaus wurde die Entwicklung der voraussichtlich abrechenbaren Trinkwassermengen berücksichtigt. Das angepasste Preisblatt ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Prüfbericht der Brandenburgischen Revisionsgesellschaft zur durchgeführten Kalkulation wurde als Unterlage zur Verfügung gestellt.

- Anpassungen diverser Preise im Kontext Trinkwasserhausanschlüsse –

Auf Basis des Ausschreibungsergebnisses des Rahmenvertrages für Leistungen im Kontext der Herstellung/Erweiterung/Rückbau von Trinkwasserhausanschlüssen ergibt sich die Notwendigkeit, die Preise für die Weiterberechnung an den Kunden anzupassen. Eine Übersicht der einzelnen zu ändernden Positionen mit altem und neuem Preis liegt als Synopse bei.

- Begründung –

Die Anpassung des Arbeitspreises ist erforderlich, um die Finanzierung einer zuverlässigen Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengenplanung sicherzustellen.

Mit dem bisherigen Arbeitspreis können die in der Kalkulation ermittelten, über den Arbeitspreis zu finanzierenden Kosten nicht vollständig gedeckt werden. Ohne Anpassung würden die zu erwartenden Erlöse hinter dem kalkulierten Finanzierungsbedarf zurückbleiben und folglich eine Deckungslücke generieren.

Der vorgeschlagene Arbeitspreis berücksichtigt die für den Kalkulationszeitraum erwarteten wirtschaftlichen Verhältnisse. Er trägt dazu bei, die laufende Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet zu sichern.

Die Anpassung der weiteren Preispositionen ist erforderlich, um die neue Kostensituation verursachergerecht weiterberechnen zu können.

- Alternativen/Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird –

Wird der Beschluss nicht gefasst, bleibt das bisherige Preisblatt Trinkwasser maßgeblich. Bei Eintritt der in der Kalkulation prognostizierten Kosten- und Mengenentwicklung reichen die erwarteten Erlöse des bisherigen Arbeitspreises nicht aus, um den hierfür kalkulierten Finanzierungsbedarf zu decken. Eine fortbestehende Unterdeckung schränkt den finanziellen Handlungsspielraum des Verbandes für die Instandhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung der Versorgungsanlagen ein. Die für eine sichere Trinkwasserversorgung notwendigen Maßnahmen müssen dennoch ausgeführt werden. Die Kosten, welche dem Verband infolge des neuen Ausschreibungsergebnisses des Rahmenvertrages entstehen, können nicht deckungsgleich weiterberechnet werden.

In allen zuvor genannten Fällen würde der Verband defizitär agieren.

Kosten:	Folgekosten:

Verteiler:	Anlagen:
Mitgliedsvertreter	- Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung nebst Synopse – - Prüfbericht der Brandenburgischen Revisionsgesellschaft

Anlage C

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2026 nachfolgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung –

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene oder gelieferte Wassermenge, einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen und einem Bereitstellungsentgelt für Reserve- und Zusatzanschlüsse.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 1,62 € / m³

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q_3: 4.

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	**Zählergröße neu (MID)**	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5		bis Q_3: 4	0,26	94,90
Qn 6		Q_3: 10	0,41	149,65
Qn 10		Q_3: 16	0,56	204,40
Qn 15		Q_3: 25	1,02	372,30
Qn 40		Q_3: 63	1,28	467,20
Qn 60		Q_3: 100	1,53	558,45
Qn 150		Q_3: 250	2,30	839,50
Qn 400		Q_3: 630	3,58	1.306,70

1.3. Bereitstellungsentgelt

Ein Bereitstellungsentgelt ist je Verbrauchsstelle durch den Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Anschlussdurchmesser	**Bereitstellungsmenge m³ / h**	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm - 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm - 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm - 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

2. Nebenleistungen

2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 2.315,00 €
(pauschale Kostenerstattung für den öffentlichen Bereich)

Meterkosten im privaten Bereich 185,00 € / m
(je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück)

Erstattung bei Eigenleistung 75,00 € / m
(Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief)

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Abnahme des TW-Hausanschlusses und erstmaliger Zählereinbau 55,00 €

2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur AVB Wasser V berechnet.

Baukostenzuschuss 32,21 € / m
(je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m)

2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 810,00 €
(Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis)

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.4. Bauwasseranschluss

Bauwasseranschluss 475,00 €
(Zusatzkosten zum Neuanschluss,
unabhängig von Kosten einer etwaigen Standrohrleihe)

2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung	5,00 € / Mahnung
Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses oder der Androhung der Einstellung der Versorgung gem. § 33 Abs. 2 AVB Wasser V	20,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten
Androhung der Kündigung gem. § 33 Abs. 4 S. 2	20,00 €/Androhung
Kündigungsschreiben gem. § 33 Abs. 4 S. 1 und 2 AVB Wasser V	20,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten
Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung	20,00 €

Zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände gegenüber dem WSE, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen des WSE nach diesem Preisblatt.

Kosten für Rücklastschriften und Anschriftenermittlungen	nach Aufwand
Kosten der Zustellung im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

Für zusätzliche, von den Terminen der Jahresabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch bzw. aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung berechnet der WSE 10,00 € pro Rechnung.

Die Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und gerichtlichen Auskünften nach den gegenüber dem WSE erhobenen fremden Kosten.

2.7. Absperrung eines Hausanschlusses

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.)	105,00 €
In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschluss (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.)	105,00 €
Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses	nach Aufwand

2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50)	1.100,00 €
Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (größer DN 50)	nach Aufwand

2.9. Fahrtkosten

Fahrtkosten	0,60 €/km
Kosten von Leerfahrten, Fahrten bei fehlerhafter Anmeldung, verweigertem oder unmöglichem Zutritt	105,00 €/Anfahrt

2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe	75,00 €
Einsatz eines Notstromaggregats	75,00 €
Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial	nach Aufwand (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €)
Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren	nach Aufwand

2.11. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q_3: 4	97,38 €	161,10 €
Qn 6 bzw. Q_3: 10	129,24 €	259,50 €
Qn 10 bzw. Q_3: 16	277,38 €	331,50 €

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)	25,00 €
Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers	30,00 €

2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie

den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messungenauigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgewechselt werden muss, es sei denn, der WSE hat den Wechsel zu vertreten.

2.13. Vermietung Standrohr

Kaution (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr) für Privatkunden 500,00 €
– je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort –

Kaution (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr) für gewerbliche Kunden 1.000,00 €
– je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort –

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.
Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenem Tag der Miete 1,69 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m³. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen

Beprobung pauschal 75,90 €
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)
Seuchenrechtliche Bescheinigungen	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter	55,00 €
Stundensatz für Meister	69,00 €
Stundensatz für Ingenieure	87,00 €
Stundensatz für Sachverständige	nach Aufwand
Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde	30,00 €

4. Zuschläge

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen	15 %

II.

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung treten am 01.01.2027 in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

gez. André Bähler (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Anlage C **Synopse**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2026 nachfolgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung –

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene oder gelieferte Wassermenge, einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen und einem Bereitstellungsentgelt für Reserve- und Zusatzanschlüsse.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 1,62 € / m³ *(alt: 1,10 € / m³)*

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q_3: 4.

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	**Zählergröße neu (MID)**	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5		bis Q_3: 4	0,26	94,90
Qn 6		Q_3: 10	0,41	149,65
Qn 10		Q_3: 16	0,56	204,40
Qn 15		Q_3: 25	1,02	372,30
Qn 40		Q_3: 63	1,28	467,20
Qn 60		Q_3: 100	1,53	558,45
Qn 150		Q_3: 250	2,30	839,50
Qn 400		Q_3: 630	3,58	1.306,70

1.3. Bereitstellungsentgelt

Ein Bereitstellungsentgelt ist je Verbrauchsstelle durch den Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Anschlussdurchmesser	**Bereitstellungsmenge m³ / h**	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm - 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm - 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm - 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

2. Nebenleistungen

2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 (pauschale Kostenerstattung für den öffentlichen Bereich)	2.315,00 € *alt: 1.965,00 €*
Meterkosten im privaten Bereich (je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück)	185,00 € / m *alt: 82,00 € / m*
Erstattung bei Eigenleistung (Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief)	75,00 € / m *alt: 40,00 € / m*

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Abnahme des TW-Hausanschlusses und erstmaliger Zählereinbau	55,00 € *alt: 48,00 €*

2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur AVB Wasser V berechnet.

Baukostenzuschuss (je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m)	32,21 € / m

2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 (Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis)	810,00 € *alt: 610,00 €*

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.4. Bauwasseranschluss

Bauwasseranschluss (Zusatzkosten zum Neuanschluss, unabhängig von Kosten einer etwaigen Standrohrleihe)	475,00 € *alt: 455,00 €*

2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung	5,00 € / Mahnung
Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses oder der Androhung der Einstellung der Versorgung gem. § 33 Abs. 2 AVB Wasser V	20,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten
Androhung der Kündigung gem. § 33 Abs. 4 S. 2	20,00 €/Androhung

Kündigungsschreiben gem. § 33 Abs. 4 S. 1 und 2 AVB Wasser V	20,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten
Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung	20,00 €

Zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände gegenüber dem WSE, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen des WSE nach diesem Preisblatt.

Kosten für Rücklastschriften und Anschriftenermittlungen	nach Aufwand
Kosten der Zustellung im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

Für zusätzliche, von den Terminen der Jahresabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch bzw. aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung berechnet der WSE 10,00 € pro Rechnung.

Die Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und gerichtlichen Auskünften nach den gegenüber dem WSE erhobenen fremden Kosten.

2.7. Absperrung eines Hausanschlusses

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.)	105,00 € *alt: 89,00 €*
In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschluss (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.)	105,00 € *alt: 89,00 €*
Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses	nach Aufwand

2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50)	1.100,00 € *alt: 790,00 €*
Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (größer DN 50)	nach Aufwand

2.9. Fahrtkosten

Fahrtkosten	0,60 €/km

Kosten von Leerfahrten, Fahrten bei fehlerhafter Anmeldung, verweigertem oder unmöglichem Zutritt	105,00 €/Anfahrt *alt: 89,00 €/Anfahrt*

2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe	75,00 €
Einsatz eines Notstromaggregats	75,00 €
Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial	nach Aufwand (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €)
Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren	nach Aufwand

2.11. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q_3: 4	97,38 *(alt: 70,00)*	161,10 *(alt: 132,80)*
Qn 6 bzw. Q_3: 10	129,24 *(alt: 75,00)*	259,50 *(alt: 215,93)*
Qn 10 bzw. Q_3: 16	277,38 *(alt: 100,00)*	331,50 *(alt: 275,58)*

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)	25,00 € alt: 24,00 €
Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers	30,00 € *alt: 24,00 €*

2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messungenauigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgewechselt werden muss, es sei denn, der WSE hat den Wechsel zu vertreten.

2.13. Vermietung Standrohr

Kaution (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr) für Privatkunden 500,00 €
– je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort –

Kaution (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr) für gewerbliche Kunden 1.000,00 €
– je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort –

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.
Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenem Tag der Miete 1,69 €
alt: 1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m³. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen

Beprobung pauschal 75,90 €
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter	55,00 € *alt: 48,00 €*
Stundensatz für Meister	69,00 € *alt: 61,00 €*
Stundensatz für Ingenieure	87,00 € *alt: 70,00 €*
Stundensatz für Sachverständige	nach Aufwand
Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde	30,00 € *alt: 25,00 €*

4. Zuschläge

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen	15 % *alt: 12 %*

II.

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung treten am 01.01.2027 in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

André Bähler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

MOORE
Brandenburgische Revisionsgesellschaft

Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prüfungsvermerk

Kalkulation des Trinkwassermengenpreises
für den Kalkulationszeitraum
vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027

Wasserverband Strausberg-Erkner
Strausberg

An independent member firm of Moore Global Network Limited.

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Auftrag und Auftragsdurchführung 1

II. Kalkulationsgrundlagen 1

III. Geplante Mengen 1

IV. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten abzüglich Erlöse 2

1. Grundsätzliche Bestandteile der ansatzfähigen Kosten 2

2. Geplante Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten 2027 3

3. Abschreibungen 2027 3

4. Zinsen 2027 4

V. Ermittlung der Mengenpreise 2027 5

VI. Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers 6

VII. Einschränkung bezüglich des Verwendungszwecks 7

Brandenburgische Revisionsgesellschaft

Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A n l a g e n **Anlage**

Kalkulation Trinkwasser 2027 des WSE	1
Allgemeine Auftragsbedingungen	2

Brandenburgische Revisionsgesellschaft

Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, im Folgenden auch WSE genannt, erteilte uns mit Schreiben vom 16. Juli 2026 den Auftrag zur Prüfung der Kalkulation des Trinkwassermengenpreises für den einjährigen Kalkulationszeitraum 2027 des WSE.

Grundlage der Prüfung war die uns vorgelegte Kalkulation des WSE.

Unsere Arbeiten fanden in den Monaten September und Oktober 2026 in unseren Büroräumen in Potsdam statt.

Die Arbeiten erstreckten sich auf die Prüfung der Berechnung des Trinkwassermengenpreises für den Kalkulationszeitraum 2027.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01. Juli 2026 maßgebend.

II. Kalkulationsgrundlagen

Der Verband hat die Kalkulation in Anlehnung an das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (Bbg-KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024, erstellt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Bbg-KAG müssen Kostenüberdeckungen im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Nach den uns erteilten Auskünften waren für die Vorjahre keine Preisüberdeckungen zu berücksichtigen.

Die Kalkulation des Trinkwassermengenpreises des WSE für 2027 haben wir als Anlage 1 beigefügt.

III. Geplante Mengen

Der Verband geht für 2027 von einer Verkaufsmenge von 8.800.000 cbm aus.

IV. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten abzüglich Erlöse

1. Grundsätzliche Bestandteile der ansatzfähigen Kosten

Zu den jährlichen Kosten der Trinkwasserversorgung, die von den Entgeltschuldnern über die Erhebung von laufenden Preisen zu finanzieren sind, zählen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 Bbg-KAG).

Die Gesamtkosten setzen sich nach Kostenarten zusammen aus:

1. Betriebs- und Unterhaltungskosten und bezogene Leistungen, dies sind insbesondere:
   - Energie- und Gasbezugskosten, Verbrauchsmaterial
   - Reparaturen / Instandhaltung der Trinkwasserversorgungsanlagen
2. Personalkosten (Löhne und Gehälter einschließlich sozialer Abgaben)
4. Verwaltungskosten, dies sind insbesondere:
   - Versicherungen, Mieten und Pachten,
   - Beiträge, Fortbildung, Versicherungen, Gebühren
   - Analysen und Gutachten
   - Bürobedarf, Leasing, Aufwand Zahlungsverkehr
   - Datenverarbeitung, Softwarepflege
5. Abschreibungen
6. Zinsen.

Von den gesamten Kosten werden die sonstigen betrieblichen Erlöse in Abzug gebracht.

Der verbleibende Betrag besteht aus den auf die laufenden Preise umzulegenden Kosten. Die Komponenten der ansatzfähigen Kosten haben wir in den folgenden Übersichten zusammengestellt.

2. Geplante Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten 2027

Die Zusammensetzung der Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten haben wir im Folgenden dargestellt:

	2027 **€**
Betriebs- und Unterhaltungskosten	15.305.210,64
Erlöse	1.592.000,00
Saldo	13.713.210,64

3. Abschreibungen 2027

Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Bbg-KAG sind Abschreibungen in die Kalkulation einzubeziehen. Abschreibungen sind die "Kosten der Wertminderung der Anlagegüter durch die der Leistungserstellung dienenden Nutzung in einer bestimmten Periode" (OVG Lüneburg, Urteil vom 25. September 1980 - 3c2 / 79 - KStZ 1981, 193, 194).

Die Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung) dienen dazu, die tatsächliche Nutzung von betriebsnotwendigen Anlagegütern wertmäßig zu erfassen und sie als Kosten auf die einzelnen Jahre entsprechend der Nutzung aufzuteilen. § 6 Absatz 2 Satz 2 Bbg-KAG bestimmt, dass die Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind.

Der Verband hat in einem Anlagenspiegel für 2027 die Anschaffungskosten, die Abschreibungen des Anlagevermögens (ohne Finanzanlagen) und die vereinnahmten Beiträge zum 31. Dezember 2027, unter Berücksichtigung der Investitionen sowie der Zugänge von Beiträgen in den Jahren 2026 und 2027, ermittelt.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen hat der Verband die im Anlagenspiegel ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Immateriellen und des Sachanlagevermögens – ohne Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - zum 31. Dezember 2027 zugrunde gelegt. In Anlehnung an § 6 Abs. 2 Satz 5 Bbg-KAG hat der Verband die aus Beiträgen aufgebrachten Eigenkapitalanteile als Abzugskapital berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2027 wurden Anschlussbeiträge in Höhe von € 68.585.704,77 als Abzugskapital berücksichtigt.

Auf Basis der pro Anlagekategorie aus dem Anlagenspiegel jeweils ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten und Abschreibungen wurden durchschnittliche Abschreibungssätze der jeweiligen Anlagekategorien berechnet. Der Verband hat so die kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt. Die Summe dieser Abschreibungen wurde den entsprechenden Anschaffungskosten gegenübergestellt. Der durch den WSE ermittelte durchschnittliche kalkulatorische Abschreibungssatz beläuft sich auf 2,39 % p.a.

Zuschüsse Dritter können bei der Ermittlung der Abschreibungen nach § 6 Abs. 2 Satz 6 Bbg-KAG als Abzugskapital berücksichtigt werden, wenn die Tilgungsleistungen dadurch nicht gefährdet sind. Der Verband hat in der vorliegenden Kalkulation von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht.

Danach ergeben sich kalkulatorische Abschreibungen für 2027 in Höhe von € 4.003.450,77.

4. Zinsen 2027

Zu den ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Bbg-KAG gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Das aufgewandte Kapital ist das gemäß den Anlagennachweisen fortgeführte Anlagevermögen zu Restbuchwerten – ohne Anlagen im Bau - zum Ende des Jahres 2027.

Bei der Ermittlung der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Daher sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen bzw. des zu verzinsenden Anlagekapitals die Restbuchwerte der einmaligen Beiträge und ähnlichen Entgelte vom Restbuchwert des Anlagevermögens abzusetzen.

Nach Punkt 6.7.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (VV-KAG) vom 28. Dezember 2010 ist als angemessener Zinssatz ein Zinssatz anzusehen, der einerseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Geldanlagen nicht unterschreitet und andererseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite nicht überschreitet. Aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung hat der Verband für den Kalkulationszeitraum 2027 ein Zinssatz von 2,53 % p.a. angesetzt. Dieser wurde auf Basis der Kapitalmarktkennzahlen der Deutschen Bundesbank für Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten (Stand zum Prüfungszeitpunkt) für eine Zeitspanne von 30 Jahren angesetzt.

Die kalkulatorischen Zinsen für 2027 belaufen sich auf € 2.124.930,33.

V. Ermittlung der Mengenpreise 2027

Die Ermittlung der Mengenpreise 2027 ergibt sich wie folgt:

		2027
Betrieb u. Verw.kosten	**€**	15.305.210,64
Erlöse	**€**	-1.592.000,00
Abschreibungen	**€**	4.003.450,77
Zinsen	**€**	2.124.930,33
Ansatzfähige Kosten	**€**	**19.841.591,74**
abzüglich Grundpreis	**€**	5.580.774,93
Kosten Mengenpreis	**€**	**14.260.816,81**
Mengen	cbm	8.800.000,00
Mengenpreis	**€/cbm**	**1,6205**

VI. Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An den Wasserverband Strausberg-Erkner, Strausberg

Prüfungsurteil

Wir haben die als Anlage 1 beigefügte Kalkulation des Trinkwassermengenpreises des Wasserverband Strausberg-Erkner für die Kalkulationsperiode vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 (im Folgenden „die Kalkulation“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung unterzogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Kalkulation des Trinkwassermengenpreises für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

Basis für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Kalkulation in Übereinstimmung mit dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Wasserverband Strausberg-Erkner unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Aufstellung der Kalkulation in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung einer Kalkulation zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Kalkulation abzugeben.

Wir planen und verhalten uns bei der Prüfung so, dass wir mit hinreichender Sicherheit ausschließen können, dass die Kalkulation wesentliche Fehler aufweist. Eine Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um

Prüfungsnachweise über die in der Kalkulation enthaltenen, auf Basis der Plan-Daten des WSE ermittelten, ansatzfähigen Kosten zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt Folgendes ein:

- Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Kalkulation.
- Abgleich der angewendeten kalkulatorischen Grundsätze mit den gesetzlichen Grundlagen.
- Plausibilisierung der Ermittlung der kalkulatorischen Kostenbestandteile.

VII. Einschränkung bezüglich des Verwendungszwecks

Dieser Prüfungsvermerk ist ausschließlich zur Information des Wasserverband Strausberg-Erkner sowie zur Vorlage bei den zuständigen Aufsichtsbehörden bestimmt und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Potsdam, 12. Oktober 2026

Brandenburgische
Revisionsgesellschaft
Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Dr. Alexander Wolff
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Nicole Lanfermann
Wirtschaftsprüferin

Brandenburgische Revisionsgesellschaft

Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 1

Kalkulation Trinkwasser 2027 des WSE

Kalkulation

	2027
Gesamtmenge Wasserverbrauch in m³	8.800.000
Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten	15.305.210,64
Erlöse	-1.592.000,00
Grundpreis	-5.580.774,93
kalk. Abschreibungen	4.003.450,77
kalk. Zinsen	2.124.930,33
Gesamtkosten	**14.260.816,81**
Preis je Jahr	1,6205
Ø Preis gewichtet nach Mengen	
Ø Preis	
Ist Preis	1,10
Differenz	-0,52055
Über- (+)/ Unterdeckung (-)	-4.580.816,81

			2027
2.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			**2.641.500,00**
2.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen			**5.481.000,00**
3.1 Löhne und Gehälter			**4.698.920,00**
3.2 soziale Abgaben und Aufwendungen			**1.115.050,00**
5. Sonstige betriebl. Aufwendungen			**1.107.600,00**
7.1 Steuern vom Einkommen un Ertrag			**310.140,64**
7.2 Sonstige Steuern			**20.500,00**
			15.374.710,64
		nicht kalkulationsfähig	69.500,00
		Betriebs-, Unterhaltungs-u. Verwaltungskosten gesamt	15.305.210,64

Erlöse

1.1 Umsatzerlöse			-23.096.774,93
1.2 aktivierte Eigenleistungen			-250.000,00
1.3 Sonstige betriebliche Erträge			-86.000,00
6.1 Zinsen und ähnliche Erträge			-5.000,00
			-23.437.774,93
nicht kalkulationsfähige Erträge			
UE	40101	Erlöse TW-GP 7% VA	-5.580.774,93
UE	40143	Erlöse GP-Korr. HochR Vorjahr VA	0,00
UE	40140	Erlöse TW-GP HochR VA	0,00
			-5.580.774,93
UE	40144	Erlöse AP Korr. HochR Vorjahr VA	0,00
UE	40102	Erlöse TW-AP 7% VA	-14.520.000,00
UE	40141	Erlöse TW-AP HochR VA	0,00
			-14.520.000,00
UE	41000	Auflösung Baukostenzuschüsse	-1.605.000,00
UE	41001	Auflösung Fördermittel	-135.000,00
UE	53107	Erträge SE-Leistungen 7%	0,00
			-1.740.000,00
SbE	53801	sonst Erträge periodenfremd	0,00
SbE	53802	sonst Erträge per.fremd 7%/5%	0,00
SbE	54000	Sonstige Erträge periodenfremd	0,00
SbE	54310	Aufl.RST/Gewährl.Einbehalt	0,00
SbE	54311	Ertr. Aufl. Rückstellungen	-5.000,00
			-5.000,00
			-21.845.774,93
			-1.592.000,00

Anlagevermögen		Restbuchwert zum 31.12.		Afa GJ	AHK zum 31.12.	Ø Afa Satz
		2026	**2027**	**2027**	**2027**	**2027**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. EDV-Software		87.073,00	52.829,00	34.244,00	878.339,87	3,90%
2. Baukostenzuschüsse		0,00	0,00	0,00	19.429,09	0,00%
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche _	Rechte mit (	6.096.538,10	5.815.906,10	280.632,00	13.675.227,61	2,05%
3. Bauten auf fremden Grundstücken		0,00	0,00	0,00	128.113,90	0,00%
4. Wassergewinnungs- und _	Bezugsanlagen	7.369.803,00	10.046.056,50		26.379.758,27	2,98%
5. Wasserverteilungsanlagen		101.021.455,00	102.365.755,84	4.623.199,16	205.215.760,98	2,25%
7. Abwassersammlungsanlagen		75.000,00	70.380,00	4.620,00	92.313,67	
8. Maschinen und maschinelle Anlagen		12.674,00	9.938,00	2.736,00	75.800,44	3,61%
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung		695.856,18	606.044,04	190.812,14	3.334.363,65	5,72%
		115.358.399,28	**118.966.909,48**	**5.922.989,80**	**249.799.107,48**	2,37%
ohne Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				5.642.357,80	236.123.879,87	2,39%
Empfangene Beiträge						
26005	Bestandskonto Investorenbeitr. ab 1.1.2009	-2.373.668,00	-2.234.852,00	-138.816,00	-6.077.286,74	
26205	Bestandskonto Übernahme AV ab 1.1.2009	-9.300.426,00	-8.792.070,00	-508.356,00	-22.043.410,13	
26405	Bestandskonto BKZ TW ab 1.1.09	-22.302.288,55	-21.343.322,25	-958.966,30	-40.465.007,90	
		-33.976.382,55	**-32.370.244,25**	**-1.606.138,30**	**-68.585.704,77**	
	zu verszinsendes Kapital	**81.382.016,73**	**86.596.665,23**	4.036.219,50	**167.538.175,10**	
2,53%	Zinsen	2.058.965,02	2.190.895,63			
	kalkulatorische Zinsen		2.124.930,33			
	kalkulatorische Afa				4.003.450,77	

Jahr	Bilanzebene 2	Bilanzebene 2 Bez	Bilanzebene 3	Bilanzebene 3 Bez	Bilanzkonto	Bilanzkonto Bez	AHK Anfang	AHK Zugang	AHK Umbuchung	AHK Ende	kum. AfA Anfang	kum. AfA Zugang	Normal-AfA	kum. AfA Ende	RBW Anfang	RBW Ende
2027	A1100	I. Immaterielle Verr	A1110	1. EDV-Software	110	gewerbl.Schutzr.(Software)	448.377,24	0,00	0,00	448.377,24	441.278,24	2.124,00	4.248,00	445.526,24	7.099,00	2.851,00
2027	A1100	I. Immaterielle Verr	A1110	1. EDV-Software	111	Softwarelizenzen f. Kopien	429.962,63	0,00	0,00	429.962,63	349.988,63	14.998,00	29.996,00	379.984,63	79.974,00	49.978,00
2027	A1100	I. Immaterielle Verr	A1120	2. Baukostenzus	210	Baukostenzuschüsse TW	19.429,09	0,00	0,00	19.429,09	19.429,09	0,00	0,00	19.429,09	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	310	unbebaute Grundstücke	552.761,97	0,00	0,00	552.761,97	0,00	0,00	0,00	0,00	552.761,97	552.761,97
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	311	Grundst. m. Geschäftsbauten	108.104,56	0,00	0,00	108.104,56	0,00	0,00	0,00	0,00	108.104,56	108.104,56
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	314	Grundst. m. Gewinnungsanlage	998.376,57	0,00	0,00	998.376,57	0,00	0,00	0,00	0,00	998.376,57	998.376,57
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	315	Grst. m. Verteilungsanlagen	31.395,09	0,00	0,00	31.395,09	0,00	0,00	0,00	0,00	31.395,09	31.395,09
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	316	Grundstücksgleiche Rechte	165.676,91	0,00	0,00	165.676,91	0,00	0,00	0,00	0,00	165.676,91	165.676,91
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	322	Außenanlagen, Betriebsbauten	907.031,20	0,00	0,00	907.031,20	612.318,20	11.952,00	23.904,00	636.222,20	294.713,00	270.809,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	323	Außenanl.Gew.-/Bezugsanlagen	877.012,16	0,00	0,00	877.012,16	812.367,16	13.092,00	26.184,00	838.551,16	64.645,00	38.461,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	324	Außenanl. Verteilungsanlagen	7.960,82	0,00	0,00	7.960,82	7.960,82	0,00	0,00	7.960,82	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	330	Geschäfts- u. Betriebsbauten	3.150.132,29	0,00	0,00	3.150.132,29	2.416.423,29	46.698,00	93.396,00	2.509.819,29	733.709,00	640.313,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	332	Bauten Gewinnung/Erzeugung	5.620.648,80	0,00	0,00	5.620.648,80	2.940.614,80	51.906,00	103.812,00	3.044.426,80	2.680.034,00	2.576.222,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	333	Bauten Speich./Verteilung	1.256.127,24	0,00	0,00	1.256.127,24	789.005,24	16.668,00	33.336,00	822.341,24	467.122,00	433.786,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1290	10. geleistete Ar	1410	Anlagen im Bau (AnBu)	12.074.154,41	0,00	0,00	12.074.154,41	0,00	0,00	0,00	0,00	12.074.154,41	12.074.154,41
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1230	3. Bauten auf fr	530	Bauten G/E.Anl.auf fr. Grdst	0,51	0,00	0,00	0,51	0,51	0,00	0,00	0,51	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1230	3. Bauten auf fr	540	Außenanl.G/E/B a. fr. Grdst.	128.113,39	0,00	0,00	128.113,39	128.113,39	0,00	0,00	128.113,39	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	610	Brunnen etc.	7.415.328,42	2.028.000,00	0,00	9.443.328,42	3.305.056,42	161.778,00	362.231,00	3.667.287,42	4.110.272,00	5.776.041,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	620	Aufbereitungsanlagen	8.854.260,34	1.435.000,00	0,00	10.289.260,34	6.313.757,34	91.859,00	226.655,50	6.540.412,84	2.540.503,00	3.748.847,50
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	630	Pumpen u. Druckregelanlagen	2.553.088,37	0,00	0,00	2.553.088,37	2.237.651,37	54.117,00	108.234,00	2.345.885,37	315.437,00	207.203,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	640	Sonst. Betriebseinrichtungen	538.120,74	0,00	0,00	538.120,74	525.794,74	5.178,00	10.356,00	536.150,74	12.326,00	1.970,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	650	Transportltg. im Gew.bereich	534.423,74	0,00	0,00	534.423,74	533.344,74	203,00	406,00	533.750,74	1.079,00	673,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	660	Fernwirkanlagen	1.737.118,22	0,00	0,00	1.737.118,22	1.737.118,22	5.870,00	0,00	1.737.118,22	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	720	Tech. Einr. Mess-u.Regeltechn.	1.284.418,44	0,00	0,00	1.284.418,44	894.232,44	39.432,00	78.864,00	973.096,44	390.186,00	311.322,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	710	Hochbehälter	26.279,37	0,00	0,00	26.279,37	13.143,37	222,00	444,00	13.587,37	13.136,00	12.692,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	730	Druckregelanlagen	8.839,21	0,00	0,00	8.839,21	8.839,21	0,00	0,00	8.839,21	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	810	Transportleitungen	26.721.872,01	3.172.500,00	0,00	29.894.372,01	21.124.169,01	175.068,00	408.229,75	21.532.398,76	5.597.703,00	8.361.973,25
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	820	Rohrleitungen	124.917.845,74	2.070.000,00	0,00	126.987.845,74	53.651.542,91	1.486.689,17	2.999.253,34	56.650.796,25	71.266.302,83	70.337.049,49
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	910	Hausanschlüsse	46.913.648,60	720.000,00	0,00	47.633.648,60	22.944.171,39	568.378,09	1.145.756,18	24.089.927,57	23.969.477,21	23.543.721,03
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	920	Messeinrichtungen (GWZ)	560.700,96	0,00	0,00	560.700,96	393.182,00	31.757,61	63.515,22	456.697,22	167.518,96	104.003,74
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	930	Standrohre	99.075,09	5.000,00	0,00	104.075,09	91.758,09	2.792,00	6.000,67	97.758,76	7.317,00	6.316,33
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1265	7. Abwassersam	1170	sonst. techn. Einrichtungen	92.313,67	0,00	0,00	92.313,67	17.313,67	2.310,00	4.620,00	21.933,67	75.000,00	70.380,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1270	8. Maschinen ur	1210	Fernwirkanlagen	19.101,48	0,00	0,00	19.101,48	12.500,48	480,00	960,00	13.460,48	6.601,00	5.641,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1270	8. Maschinen ur	1220	Maschinen und Großgeräte	43.338,91	0,00	0,00	43.338,91	37.265,91	888,00	1.776,00	39.041,91	6.073,00	4.297,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1270	8. Maschinen ur	1230	Sonst. Maschinen	13.360,05	0,00	0,00	13.360,05	13.360,05	0,00	0,00	13.360,05	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1310	Werkstatteinrichtungen	37.791,26	0,00	0,00	37.791,26	27.091,26	1.488,00	2.976,00	30.067,26	10.700,00	7.724,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1311	Werkzeuge und Geräte	351.987,01	10.000,00	0,00	361.987,01	275.904,99	10.562,98	22.125,96	298.030,95	76.082,02	63.956,06
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1320	Fuhrpark	1.296.466,09	50.000,00	0,00	1.346.466,09	993.209,70	47.201,61	99.403,22	1.092.612,92	303.256,39	253.853,17
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1330	Büroausstattung	510.393,63	15.000,00	0,00	525.393,63	380.374,63	13.793,00	29.086,00	409.460,63	130.019,00	115.933,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1340	Büromaschinen und EDV	718.697,61	25.000,00	0,00	743.697,61	565.640,84	14.273,48	31.046,96	596.687,80	153.056,77	147.009,81
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1341	Telefon und Funk	123.507,42	1.000,00	0,00	124.507,42	121.440,42	210,00	520,00	121.960,42	2.067,00	2.547,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1350	sonstige BGA	76.814,71	0,00	0,00	76.814,71	56.139,71	2.827,00	5.654,00	61.793,71	20.675,00	15.021,00
2027	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1363	GWG allg. ab 2010 Neue alte M	117.705,92	0,00	0,00	117.705,92	117.705,92		0,00	117.705,92	0,00	0,00
2027	A1300	III. Finanzanlagen	A1310	1. Beteiligungen	1510	Beteiligung an der AKS-GmbH	796.988,45	0,00	0,00	796.988,45	139.574,73	0,00	0,00	139.574,73	657.413,72	657.413,72
2027	A1300	III. Finanzanlagen	A1310	1. Beteiligungen	1515	Beteilgung an der Avakom Gmb	12.500,00	0,00	0,00	12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.500,00	12.500,00
2027	A1300	III. Finanzanlagen	A1310	1. Beteiligungen	1520	Beteiligung Wacunis blue GmbH	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
2027	A1400	IV. Zuschüsse			23505	Bestandskonto Fördermittel ab	-3.508.100,00	0,00	0,00	-3.508.100,00	-1.707.613,00	-67.464,00	-134.928,00	-1.842.541,00	-1.800.487,00	-1.665.559,00
2027	A1400	IV. Zuschüsse			26005	Bestandskonto Investorenbeitr.	-6.077.286,74	0,00	0,00	-6.077.286,74	-3.703.618,74	-69.408,00	-138.816,00	-3.842.434,74	-2.373.668,00	-2.234.852,00
2027	A1400	IV. Zuschüsse			26205	Bestandskonto Übernahme AV a	-22.043.410,13	0,00	0,00	-22.043.410,13	-12.742.984,13	-254.178,00	-508.356,00	-13.251.340,13	-9.300.426,00	-8.792.070,00
2027	A1400	IV. Zuschüsse			26405	Bestandskonto BKZ TW ab 1.1.0	-40.465.007,90	0,00	0,00	-40.465.007,90	-18.162.719,35	-479.483,15	-958.966,30	-19.121.685,65	-22.302.288,55	-21.343.322,25
							181.082.445,57	9.531.500,00	0,00	190.613.945,57	88.731.847,71	2.004.282,79	4.181.923,50	92.913.771,21	92.350.597,86	97.700.174,36

Jahr	Bilanzebene 2	Bilanzebene 2 Bez	Bilanzebene 3	Bilanzebene 3 Bez	Bilanzkonto	Bilanzkonto Bez	AHK Anfang	AHK Zugang	AHK Umbuchung	AHK Ende	kum. AfA Anfang	kum. AfA Zugang	Normal-AfA	kum. AfA Ende	RBW Anfang	RBW Ende
2027																
2026	A1100	I. Immaterielle Verr	A1110	1. EDV-Software	110	gewerbl.Schutzr.(Software)	448.377,24	0,00	0,00	448.377,24	437.030,24	2.124,00	4.248,00	441.278,24	11.347,00	7.099,00
2026	A1100	I. Immaterielle Verr	A1110	1. EDV-Software	111	Softwarelizenzen f. Kopien	413.610,63	16.352,00	0,00	429.962,63	319.992,63	14.998,00	29.996,00	349.988,63	93.618,00	79.974,00
2026	A1100	I. Immaterielle Verr	A1120	2. Baukostenzus	210	Baukostenzuschüsse TW	19.429,09	0,00	0,00	19.429,09	19.429,09	0,00	0,00	19.429,09	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	310	unbebaute Grundstücke	552.761,97	0,00	0,00	552.761,97	0,00	0,00	0,00	0,00	552.761,97	552.761,97
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	311	Grundst. m. Geschäftsbauten	108.104,56	0,00	0,00	108.104,56	0,00	0,00	0,00	0,00	108.104,56	108.104,56
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	314	Grundst. m. Gewinnungsanlage	998.376,57	0,00	0,00	998.376,57	0,00	0,00	0,00	0,00	998.376,57	998.376,57
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	315	Grst. m. Verteilungsanlagen	31.395,09	0,00	0,00	31.395,09	0,00	0,00	0,00	0,00	31.395,09	31.395,09
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	316	Grundstücksgleiche Rechte	165.676,91	0,00	0,00	165.676,91	0,00	0,00	0,00	0,00	165.676,91	165.676,91
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	322	Außenanlagen, Betriebsbauten	907.031,20	0,00	0,00	907.031,20	588.414,20	11.952,00	23.904,00	612.318,20	318.617,00	294.713,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	323	Außenanl.Gew.-/Bezugsanlagen	877.012,16	0,00	0,00	877.012,16	786.183,16	13.092,00	26.184,00	812.367,16	90.829,00	64.645,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	324	Außenanl. Verteilungsanlagen	7.960,82	0,00	0,00	7.960,82	7.960,82	0,00	0,00	7.960,82	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	330	Geschäfts- u. Betriebsbauten	3.150.132,29	0,00	0,00	3.150.132,29	2.323.027,29	46.698,00	93.396,00	2.416.423,29	827.105,00	733.709,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	332	Bauten Gewinnung/Erzeugung	5.620.648,80	0,00	0,00	5.620.648,80	2.836.802,80	51.906,00	103.812,00	2.940.614,80	2.783.846,00	2.680.034,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1210	1. Grundstücke,	333	Bauten Speich./Verteilung	1.256.127,24	0,00	0,00	1.256.127,24	755.669,24	16.668,00	33.336,00	789.005,24	500.458,00	467.122,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1290	10. geleistete Ar	1410	Anlagen im Bau (AnBu)	12.143.455,02	1.530.253,31	-1.599.553,92	12.074.154,41	0,00	0,00	0,00	0,00	12.143.455,02	12.074.154,41
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1230	3. Bauten auf fr	530	Bauten G/E.Anl.auf fr. Grdst	0,51	0,00	0,00	0,51	0,51	0,00	0,00	0,51	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1230	3. Bauten auf fr	540	Außenanl.G/E/B a. fr. Grdst.	128.113,39	0,00	0,00	128.113,39	128.113,39	0,00	0,00	128.113,39	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	610	Brunnen etc.	6.882.328,42	533.000,00	0,00	7.415.328,42	2.981.500,42	161.778,00	323.556,00	3.305.056,42	3.900.828,00	4.110.272,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	620	Aufbereitungsanlagen	7.854.260,34	1.000.000,00	0,00	8.854.260,34	6.130.039,34	91.859,00	183.718,00	6.313.757,34	1.724.221,00	2.540.503,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	630	Pumpen u. Druckregelanlagen	2.553.088,37	0,00	0,00	2.553.088,37	2.129.417,37	54.117,00	108.234,00	2.237.651,37	423.671,00	315.437,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	640	Sonst. Betriebseinrichtungen	538.120,74	0,00	0,00	538.120,74	515.438,74	5.178,00	10.356,00	525.794,74	22.682,00	12.326,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	650	Transportltg. im Gew.bereich	534.423,74	0,00	0,00	534.423,74	532.938,74	203,00	406,00	533.344,74	1.485,00	1.079,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	660	Fernwirkanlagen	1.737.118,22	0,00	0,00	1.737.118,22	1.730.965,22	5.870,00	6.153,00	1.737.118,22	6.153,00	0,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1240	4. Wassergewin	720	Tech. Einr. Mess-u.Regeltechn.	1.284.418,44	0,00	0,00	1.284.418,44	815.368,44	39.432,00	78.864,00	894.232,44	469.050,00	390.186,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	710	Hochbehälter	26.279,37	0,00	0,00	26.279,37	12.699,37	222,00	444,00	13.143,37	13.580,00	13.136,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	730	Druckregelanlagen	8.839,21	0,00	0,00	8.839,21	8.839,21	0,00	0,00	8.839,21	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	810	Transportleitungen	25.984.372,01	737.500,00	0,00	26.721.872,01	20.774.033,01	175.068,00	350.136,00	21.124.169,01	5.210.339,00	5.597.703,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	820	Rohrleitungen	122.967.853,57	350.438,25	1.599.553,92	124.917.845,74	50.678.164,57	1.486.689,17	2.973.378,34	53.651.542,91	72.289.689,00	71.266.302,83
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	910	Hausanschlüsse	46.556.233,62	357.414,98	0,00	46.913.648,60	21.807.415,21	568.378,09	1.136.756,18	22.944.171,39	24.748.818,41	23.969.477,21
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	920	Messeinrichtungen (GWZ)	500.557,78	60.143,18	0,00	560.700,96	329.666,78	31.757,61	63.515,22	393.182,00	170.891,00	167.518,96
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1250	5. Wasserverteil	930	Standrohre	99.075,09	0,00	0,00	99.075,09	86.174,09	2.792,00	5.584,00	91.758,09	12.901,00	7.317,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1265	7. Abwassersam	1170	sonst. techn. Einrichtungen	92.313,67	0,00	0,00	92.313,67	12.693,67	2.310,00	4.620,00	17.313,67	79.620,00	75.000,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1270	8. Maschinen ur	1210	Fernwirkanlagen	19.101,48	0,00	0,00	19.101,48	11.540,48	480,00	960,00	12.500,48	7.561,00	6.601,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1270	8. Maschinen ur	1220	Maschinen und Großgeräte	43.338,91	0,00	0,00	43.338,91	35.489,91	888,00	1.776,00	37.265,91	7.849,00	6.073,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1270	8. Maschinen ur	1230	Sonst. Maschinen	13.360,05	0,00	0,00	13.360,05	13.360,05	0,00	0,00	13.360,05	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1310	Werkstatteinrichtungen	37.791,26	0,00	0,00	37.791,26	24.115,26	1.488,00	2.976,00	27.091,26	13.676,00	10.700,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1311	Werkzeuge und Geräte	350.987,03	999,98	0,00	351.987,01	254.779,03	10.562,98	21.125,96	275.904,99	96.208,00	76.082,02
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1320	Fuhrpark	1.261.440,48	35.025,61	0,00	1.296.466,09	898.806,48	47.201,61	94.403,22	993.209,70	362.634,00	303.256,39
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1330	Büroausstattung	510.393,63	0,00	0,00	510.393,63	352.788,63	13.793,00	27.586,00	380.374,63	157.605,00	130.019,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1340	Büromaschinen und EDV	612.924,88	105.772,73	0,00	718.697,61	537.093,88	14.273,48	28.546,96	565.640,84	75.831,00	153.056,77
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1341	Telefon und Funk	123.507,42	0,00	0,00	123.507,42	121.020,42	210,00	420,00	121.440,42	2.487,00	2.067,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1350	sonstige BGA	76.814,71	0,00	0,00	76.814,71	50.485,71	2.827,00	5.654,00	56.139,71	26.329,00	20.675,00
2026	A1200	II. Sachanlagen	A1280	9. Betriebs- und	1363	GWG allg. ab 2010 Neue alte M	98.779,46	18.926,46	0,00	117.705,92	98.779,46	13.861,15	18.926,46	117.705,92	0,00	0,00
2026	A1300	III. Finanzanlagen	A1310	1. Beteiligungen	1510	Beteiligung an der AKS-GmbH	796.988,45	0,00	0,00	796.988,45	139.574,73	0,00	0,00	139.574,73	657.413,72	657.413,72
2026	A1300	III. Finanzanlagen	A1310	1. Beteiligungen	1515	Beteilgung an der Avakom Gmb	12.500,00	0,00	0,00	12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.500,00	12.500,00
2026	A1300	III. Finanzanlagen	A1310	1. Beteiligungen	1520	Beteiligung Wacunis blue GmbH	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
2026	A1400	IV. Zuschüsse			23505	Bestandskonto Fördermittel ab	-3.508.100,00	0,00	0,00	-3.508.100,00	-1.572.685,00	-67.464,00	-134.928,00	-1.707.613,00	-1.935.415,00	-1.800.487,00
2026	A1400	IV. Zuschüsse			26005	Bestandskonto Investorenbeitr.	-6.077.286,74	0,00	0,00	-6.077.286,74	-3.564.802,74	-69.408,00	-138.816,00	-3.703.618,74	-2.512.484,00	-2.373.668,00
2026	A1400	IV. Zuschüsse			26205	Bestandskonto Übernahme AV a	-22.043.410,13	0,00	0,00	-22.043.410,13	-12.234.628,13	-254.178,00	-508.356,00	-12.742.984,13	-9.808.782,00	-9.300.426,00
2026	A1400	IV. Zuschüsse			26405	Bestandskonto BKZ TW ab 1.1.0	-40.154.689,20	-310.318,70	0,00	-40.465.007,90	-17.203.753,05	-479.483,15	-958.966,30	-18.162.719,35	-22.950.936,15	-22.302.288,55
							176.646.937,77	4.435.507,80	0,00	181.082.445,57	84.709.942,67	2.018.143,94	4.021.905,04	88.731.847,71	91.936.995,10	92.350.597,86

Brandenburgische Revisionsgesellschaft

Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 503541

Lizenziert für/Licensed to: Moore Rhein-Ruhr GmbH WPG | MGK Partner PartG mbB WP RA StB | 4310387 | 189

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Moore Rhein-Ruhr GmbH WPG | MGK Partner PartG mbB WP RA StB | 4310387 | 189